





Merkblatt zum Reisepass / Personalausweis (Minderjährige)

Minderjährige müssen grundsätzlich gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vorsprechen.

Nur ein Personalausweis kann von Minderjährigen ab 16 Jahren alleine beantragt werden.

Bei erstmaliger Beantragung eines Reisepasses/Personalausweises beachten Sie bitte die **Informationen zur <u>Geburt</u>** eines Kindes im Ausland.

Angaben aus schweizerischen Geburtsurkunden können nicht immer übernommen werden. Lassen Sie die rechtliche Situation ggf. bitte vor einer Terminvereinbarung klären!

Folgen	de Unterlagen sind grundsätzlich immer erforderlich:
	vollständig maschinell oder leserlich ausgefülltes Antragsformular
	(Bei gleichzeitiger Beantragung von Reisepass und Personalausweis bitte ein Formular pro Antrag)
	ein aktuelles biometrisches Passfoto pro Antrag (siehe <u>Passbildschablone</u>)
	bisheriges Ausweisdokument des Kindes (Original und Kopie der Datenseite des Passes bzw. Vorder- u. Rückseite
	des Ausweises. Bei Verlust ist eine polizeiliche Verlustanzeige vorzulegen.)
	Aktuelle Reisepässe oder Personalausweise der Eltern (Original und Kopie)
	Geburts-/Abstammungsurkunde (<u>Original und Kopie</u> , sofern bisher kein Dokument in Bern ausgestellt wurde. Bei Geburt in Deutschland oder wenn die Geburt im Ausland in Deutschland beurkundet wurde, immer die deutsche Geburtsurkunde, sonst die ausländische bzw. der schweizerische Familienausweis)
	Abmeldebescheinigung vom letzten Wohnort in Deutschland (Kopie genügt),
	wenn im jetzigen Reisedokument noch ein deutscher Wohnort eingetragen ist
	Schweizer Ausländerausweis/Aufenthaltstitel bzw. Schweizer Ausweisdokument des Kindes und der
	Eltern (Original und Kopie)
	Aktueller Adressnachweis des Kindes und der Eltern (z.B. Gemeindebescheinigung, Stromrechnung)
	Ggf. beglaubigte Zustimmungserklärung, sofern ein/e Sorgeberechtigte nicht mit vorspricht
<u>Zusätzl</u>	lich vorzulegende Unterlagen (sofern zutreffend), wenn:
- der let	tzte Pass oder Personalausweis nicht von der Botschaft in Bern <u>oder</u>
- vor 20	010 von der Botschaft in Bern ausgestellt wurde <u>oder</u>
- sich se	eit dem letzten Antrag bei der Botschaft in Bern Änderungen ergeben haben:
	Ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Familienbuch/-ausweis der Eltern mit Vermerk über deren Namensführung
	sowie ggf. Bescheinigung der Namensführung nach deutschem Recht (Original und Kopie)
	Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern: Sorgevereinbarung nach dem Recht des
	Aufenthaltsstaates <u>oder</u> Erklärung zum Sorgerecht (Original <u>und</u> Kopie)
	für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich:
	Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil (Original <u>und</u> Kopie) -
	Eine Scheidung im Ausland bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland
	für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt:
	Vaterschaftsanerkennungserklärung, bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch
	Zustimmungserklärung der Kindesmutter (jeweils Original und Kopie)
	Auszug aus dem Geburtsregister mit Hinweisteil bei Geburt in Deutschland nach 31.12.1999 von zwei ausländischen
	Elternteilen (Dann ist eine Geburtsurkunde nicht ausreichend, Original <u>und</u> Kopie)
	Ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Erklärungserwerbs- oder Einbürgerungsurkunde, nur bei
	Geburt im Ausland und/oder keinem deutschen Elternteil) – beachten Sie bei Geburt im Ausland, wenn das deutsche
	Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren ist, den Generationenschnitt!
	Ggf. Nachweis über den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde,
	Zivilstandsformular 7.9 - Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige)

Fremdsprachige Unterlagen (außer in Englisch oder einer Landessprache) müssen **übersetzt** sein. In Einzelfällen kann die **Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente** erforderlich sowie ggf. auch eine **Überbeglaubigung** (in Form einer Apostille oder Legalisation) oder die Echtheitsüberprüfung ausländischer Urkunden notwendig sein.

Allgemeine Informationen:

- Achten Sie auf die Gültigkeit von Reisedokumenten, bemühen Sie sich frühzeitig um eine Erneuerung!
- Eine Verlängerung von Reisepässen/Personalausweisen/Kinderreisepässen ist nicht möglich.
 Für die Beantragung von Ausweisdokumenten ist die persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten mit dem Kind zur Erfassung der elektronischen Fingerabdrücke (ab 6 Jahren) erforderlich.
 Auf dem Postweg eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Wenn Sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen und in Deutschland abgemeldet sind, ist die deutsche Botschaft Bern die für Sie zuständige Pass- und Ausweisbehörde.
 Die Antragstellung ist auch in einem Büro der Honorarkonsuln in Zürich, Basel, Genf, oder Lugano möglich, die Bearbeitungszeit verlängert sich dann um zwei bis drei Wochen.
- Ist der Antrag vollständig, beträgt die Bearbeitungszeit etwa 8 bis 10 Wochen, im Expressverfahren 2 bis 3 Wochen, für einen Personalausweis etwa 4 bis 6 Wochen.
 - Reisepass und Personalausweis werden in Berlin produziert, eine Einflussnahme ist nicht möglich.
- Die Pass-/Ausweisbeantragung ist stets nur nach Terminvereinbarung möglich.
 Bitte buchen Sie Ihren Termin online.
- Im Warteraum stehen Ihnen ein Fotoautomat zur Verfügung (Kosten CHF 15,--). Der Automat ist nicht für Kinder unter 6 Jahren geeignet..
- Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit unzweifelhaft erworben und führt den gewünschten
 Familiennamen schon nach deutschem Recht?
 Klären Sie im Zweifel bitte unbedingt vor Antragstellung, ob in Ihrem Fall vorab eine Beurkundung der Geburt,
 eine Namenserklärung und/oder Scheidungsanerkennung erforderlich ist. => Kontakt

Gebühren:

Die **Gebühren** sind **bei Antragstellung** zu bezahlen. Diese können Sie im Büro Genf <u>bar</u> in Schweizer Franken zum aktuellen Wechselkurs oder mittels Debitkarte oder Postcard (keine Kreditkarten) bezahlen.

Reisepass

(blometrisch, ab 6 Jahren mit Fingerabdruck):	Bearbeitungszeit ca. 8-10 Wochen		
unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig	68,50€	ca. 65,- CHF	(kursabhängig)
Expresszuschlag (Bearbeitungszeit 2-3 Wochen)	32,- €	ca. 30,- CHF	(kursabhängig)

Personalausweis

(biometrisch, ab 6 Jahren mit Fingerabdruck)	Bearbeitungszo	eit ca. 4-6 Wochen	
unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig	63,80€	ca. 60,- CHF	(kursabhängig)

Vorläufiger Reisepass (nur in Notfällen)

(maschineniesbar, nicht blometrisch, 1 Jahr gultig)	/U,- €	ca. 66,- CHF	(kursabhangig)
---	--------	--------------	----------------

Sind Sie nicht abgemeldet und/oder nicht in der Schweiz ansässig, erhöht sich die Gebühr um 37,50 € (ca. 36,- CHF).

Bei Antragstellung über ein Büro der **Honorarkonsuln** entstehen <u>zusätzliche Bearbeitungsgebühren</u> in Höhe von etwa 77,- CHF (kursabhängig) plus etwa 20,- CHF bei weiteren Anträgen derselben Person.

Nach Fertigstellung wird Ihnen das Ausweisdokument per A+-Post zugesandt. Hierfür fallen **Auslagen** in Höhe von 5,-CHF an.

Vorläufiger Reisepass und Personalausweis werden nicht von allen Staaten zur Einreise anerkannt. Einreisebestimmungen für andere Länder finden Sie in den Reise- und Sicherheitshinweisen und in der App "Sicher Reisen".

Büro des deutschen Honorarkonsuls in Genf Rue de Moillebeau 49 1209 Genf mailto: genf@hk-diplo.de

So erreichen Sie uns: vom Hauptbahnhof mit dem RPG-Bus Linie 3 in Richtung "Gardiol" bis zur Haltestelle "Moillebeau"

Stand 05/2025